

SCHUL- UND HAUSORDNUNG der Fritz-Erler-Schule Tuttlingen

Wir, die Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Lehrerinnen der Fritz-Erler-Schule Tuttlingen, wollen eine lebendige Schulkultur pflegen. Dazu gehört, dass wir fair und offen miteinander umgehen. Wir bemühen uns, höflich zu anderen zu sein, auf Schwächere Rücksicht zu nehmen und Mobbing in jeder Form zu unterlassen. Wenn wir uns missverstanden, ungerecht behandelt fühlen oder Probleme haben, suchen wir in einem ehrlichen Gespräch nach Lösungsmöglichkeiten. Unser Ziel ist es, durch vielerlei Aktivitäten ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln, damit die Schulzeit positiv und nicht als notwendiges Übel erlebt wird.

Wie überall, wo Menschen auf engem Raum zusammenleben und –arbeiten, bedarf es bestimmter Regeln und Pflichten, ohne die es auch keine Rechte gibt und ohne die eine Gemeinschaft nicht existieren kann. Diese sind in der folgenden Schul- und Hausordnung festgelegt.

I. Schulordnung

1. Teilnahmepflicht am Unterricht

- 1.1 Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsberechtigte und Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler dieser Verpflichtung Folge leisten.
- 1.2 Wer religionsmündig ist und sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden möchte, gibt innerhalb von zwei Wochen nach Beginn eines Schulhalbjahres bei der Schulleitung eine schriftliche Austrittserklärung ab. Bis dahin besuchen die Schüler den Religionsunterricht. Bei Nichtvolljährigkeit ist die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.
- 1.3 Diejenigen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen den Unterricht im Fach Ethik besuchen, soweit er angeboten wird.

2. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

- 2.1 Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Für **Schüler/Schülerinnen der Vollzeitklassen** gelten die Regelungen des Merkblattes über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/Schülerinnen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/Schülerinnen für sich selbst.
Für **Berufsschüler/Berufsschülerinnen** gilt: Die Schule muss am Tag der Verhinderung informiert werden. Die schriftliche Entschuldigung kann nur durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen.
- 2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen oder bei entschuldigtem aber zweifelhaftem Fehlen wird gemäß den Beschlüssen der Konferenzen auf Grundlage des Schulgesetzes verfahren (s. Merkblatt).

3. Befreiungen

- 3.1 Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist nach § 4 und § 5 der Schulbesuchsverordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Antrag muss rechtzeitig und schriftlich gestellt werden, siehe 3.6.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum hinweg aus verkehrstechnischen Gründen nicht rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn anwesend sein können, stellen einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung. Dasselbe gilt auch für die regelmäßige vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht. Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung kann nur für die Stunden 10., 11. und 12 (zur letzten Unterrichtsstunde) gestellt werden. SuS die länger als 45 Minuten warten müssen können auf Antrag (Sekretariat) früher entlassen werden.
- 3.3 Schülerinnen und Schüler können auf Antrag vom Sportunterricht befreit werden. Für die Befreiung ist ein ärztliches Zeugnis bei der Fachabteilungsleitung vorzulegen.
- 3.4 Die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden kann auch fernmündlich beantragt werden, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung die Teilnahme am Unterricht nicht zulässt.
- 3.5 Arzttermine sollen, Fahrstunden u.ä. dürfen nur während der unterrichtsfreien Zeit vereinbart werden.
- 3.6 Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden genehmigen die jeweiligen Fachlehrkräfte, Befreiung bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin. In allen übrigen Fällen (vor allem bei betrieblichen Gründen) ist die Schulleitung für Beurlaubungen zuständig.

4. Lernmittel

- 4.1 Die Fritz-Erler-Schule ist „Digitale Schule“, Unterricht findet im Hause überwiegend tabletbasiert statt. Hierzu erhält der Schüler / die Schülerin ein Leihgerät, bei dem das Einverständnis von gesonderten Nutzungsbedingungen zu beachten sind. Die Tablets sind über den Schulträger versichert, im Schadensfall durch äußere Einwirkungen wird eine Eigenbeteiligung von 100,- Euro notwendig.
 Der Schüler/ die Schülerin kann auch Lernmittel im Leihsystem erhalten. Unterstreichungen, Bemerkungen oder Skizzen dürfen im Buch nicht angebracht werden. Leihbücher sind schonend zu behandeln. Bei Rückgabe wird der Zustand des Buches geprüft. Ist dieses beschädigt, muss es ganz oder anteilig bezahlt werden. Verlorene Lernmittel müssen ersetzt werden.

5. Abmeldungen

- 5.1 Die Abmeldung von der Schule ist der Direktion rechtzeitig schriftlich durch die Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin selbst mitzuteilen. Bei Austritt sind die entliehenen Lernmittel, Schülerschein und die Berechtigungsausweise für Fahrkarten zurückzugeben.
- 5.2 Wohnungswechsel, Namensänderungen (Eheschließung) sowie die Änderung des Arbeitsverhältnisses sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen.

II. Hausordnung

1. Unterrichtszeiten

1.1 Unterrichtsstunden

| | | | |
|------------------------------------|-------------------|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Doppelstunde (1. und 2. Stunde) | 07:30 – 09:00 Uhr | 4. Doppelstunde (7. und 8. Stunde) | 13:30 – 15:00 Uhr |
| Pause | 09:00 – 09:15 Uhr | Pause | 15:00 – 15:10 Uhr |
| 2. Doppelstunde (3. und 4. Stunde) | 09:15 – 10:45 Uhr | 5. Doppelstunde (9. und 10. Stunde) | 15:10 – 16:40 Uhr |
| Pause | 10:45 – 11:00 Uhr | Pause | 16:40 – 16:50 Uhr |
| 3. Doppelstunde (5. und 6. Stunde) | 11:00 – 12:30 Uhr | 6. Doppelstunde (11. und 12. Stunde) | 16:50 – 18:20 Uhr |
| Mittagspause | 12:30 – 13:30 Uhr | | |

Die Schulgebäude sind ab 06:45 Uhr geöffnet.

- 1.2 Der Unterricht beginnt pünktlich. Ein Zuspätkommen sollte im Interesse des Unterrichtserfolgs und aus Rücksicht auf die Mitschüler und Mitschülerinnen vermieden werden. Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so ist durch die Klasse das Sekretariat zu verständigen.

2. Verhalten im Schulgebäude

- 2.1. Der Ordnungsdienst (Tafeldienst) jeder Klasse ist für die Sauberkeit auf dem Flur vor dem Lehrerfachzimmer und im Lehrerfachzimmer verantwortlich. Vor Beginn der Stunde kontrolliert und säubert der Ordnungsdienst den Flur vor dem Lehrerfachzimmer. Am Ende der Stunde reinigt der Ordnungsdienst die Tafel und kontrolliert die Sauberkeit (Tische, Fußboden, etc.). Nach Unterrichtsende werden die Stühle auf die Tische gestellt und die Fenster geschlossen.
- 2.2. Die Toiletten sind sauber zu halten.
- 2.3. Die Schule haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke und Gegenstände.
- 2.4. Das Rauchen ist den volljährigen Schülern und Schülerinnen der beruflichen Gymnasien, der Berufskollegs und der Kaufmännischen Berufsschule in der ausgewiesenen Raucherzone, vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien, erlaubt gemäß §2 Landesnichtrauchergesetz.
- 2.5. In den Pausen (insbesondere in der Mittagspause) sollen alle Schülerinnen und Schüler den Pausenbereich aufsuchen. Während der Unterrichtszeit muss sich im Schulgebäude ruhig verhalten werden. Während der Pausen sind die Unterrichtsräume geschlossen.
- 2.6. Wer während des Unterrichts oder der Pausen ohne Genehmigung der Lehrkraft das Schulgelände verlässt, tut dies auf eigene Gefahr.
- 2.7. Eis, offene Getränke und warme Speisen dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.
- 2.8. Persönliche elektronische Geräte, wie Mobiltelefone, Smartwatches etc. dürfen während des Unterrichts nicht benutzt werden. Das Tragen von „Smartgeräten“ (Uhr, Mobiltelefon etc.) bei Leistungsnachweisen gilt als Betrugsversuch. Die Abteilungs- oder Klassenkonferenzen können weitere Einschränkungen beschließen.